

Wiederholung des Schwurgerichtsprozesses gegen Hans Räf 14.9.

X Die Frage nach der Schuld oder Unschuld des Zahntechnikers Hans Räf hat schon einmal das Schwurgericht beschäftigt. Mit dem Urteil vom 28. November 1934, durch das er wegen Ermordung seiner Frau, wegen verführten Versicherungsbetruges und wegen Uebertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit lebenslänglicher Zuchthaus bestraft wurde, war die formelle Wahrheit über den Tod der Frau Räf festgestellt. Die Geschworenen stützten ihren Wahrspruch, den sie nach neuntägiger Verhandlung und dreistündiger Beratung fällten, auf Indizien. Räf hatte bis zuletzt an der Beteuerung seiner Unschuld festgehalten; es war die einzige Behauptung, die er im Laufe der Untersuchung und der Verhandlung — und bis heute — unverändert aufrechterhalten hat. In allen andern Punkten hat er sich immer wieder in Widersprüche verwickelt und veränderte Darstellungen vorgetragen. Wenn Räf wirklich unschuldig sein sollte, was nur er wissen kann, so hat er es in der Hauptsache seinem eigenen Lügen zuzuschreiben, daß ihm die früheren Geschworenen nicht glaubten. In seinem hartnäckigen Kampf um seine Freisprechung hat er immerhin einen Erfolg zu verzeichnen, der nicht alltäglich ist: Die Revision des Prozesses.

Die Revision kann nach § 449 unserer Strafprozessordnung verlangt werden, „wenn Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht werden, die dem erkennenden Richter nicht bekannt gewesen waren und welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Tatsachen die Freisprechung des Angeklagten oder eine mildere Bestrafung rechtfertigen“. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß gegen ein Schwurgerichtliches Urteil eine Revision nur selten begründet werden kann, da die Geschworenen ihren Wahrspruch nicht motivieren. Die Wiederaufnahme eines großen Schwurgerichtsprozesses ist in der Schweiz eine Seltenheit; eine der letzten war die Revision des Prozesses Nibel-Guala. — Wie schwer es ist, die Revision eines Prozesses zu erreichen, zeigt am besten die Geschichte des Falles Räf. Gegen das Urteil des Schwurgerichtes reichte er Nichtigkeitsbeschwerde ein, indem er behauptete, es seien Verfahrensvorschriften verletzt worden; die Beschwerde wurde im Mai 1935 abgewiesen. Am 28. Februar 1935 ließ Räf durch seinen neuen Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Baechi, ein Revisions-gesuch stellen. Durch neues Beweismaterial sollte dargelegt werden, daß ein Selbstmord der Frau Räf nicht weniger wahrscheinlich sei als ein Mord durch den Ehemann. Das Obergericht als Revisionsinstanz beschloß am 11. Juli 1936 die Abweisung

des Revisions-gesuches. Es war der Ansicht, daß das neue Material keine andere Beurteilung des Sachverhaltes zu rechtfertigen vermöge. Die Schuldindizien schienen so vielseitig und eindeutig, daß neue Material hingegen nicht schwerwiegend genug, sofern es sich überhaupt auf neue Tatsachen bezog, daß das Obergericht einstimmig Räfs Schuld für erwiesen hielt.

Das Kassationsgericht, bei dem Räf gegen den obergerichtlichen Entscheid Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht hatte, hieß diese gut und beauftragte das Obergericht, die vom Revisionskläger neu angerufenen Zeugen einzunehmen und die von ihm verlangten Ergänzungsgutachten einzuholen. Es war also der Ansicht, daß die neuen Tatsachen und Beweismittel unter Umständen „bei einer innerhalb der Grenzen des Verständigen sich bewegendem Bewertung“ durch ein neues Schwurgericht einen Freispruch rechtfertigen könnten. Das Kassationsgericht sprach sich damit allerdings nicht über die Schuldfrage aus, sondern hielt sich lediglich an den Grundsatz, daß im Zweifel zugunsten des Angeklagten entschieden werden muß; daß der Wert der neuen Beweise vor deren Abnahme nicht zu Ungunsten des Angeklagten beurteilt werden soll.

Das Obergericht hat den erteilten Auftrag mit außerordentlicher Gründlichkeit ausgeführt. Sein Entscheid vom 28. Januar überprüft alle alten Schuld- und Entlastungsindizien und untersucht die neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel. Bei den meisten kommt es allerdings zum Schluß, daß sie höchstens zur Erhärtung von Tatsachen und Behauptungen dienen, die dem früheren Schwurgericht bekannt waren. Soweit es sich wirklich um neue Vorfälle handelt, wird ausführlich dargelegt, daß durch sie bei verständiger Bewertung keine andere Beurteilung des Tatbestandes gerechtfertigt werde. Das Revisions-gesuch wurde daher erneut abgewiesen.

Noch einmal hatte das Kassationsgericht den obergerichtlichen Entscheid zu prüfen. Obgleich es dessen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit voll anerkannte, nahm es im Gegensatz zum Obergericht doch an, ein neues Schwurgericht könnte vielleicht bei Kenntnis des gesamten Beweismaterials zu einem andern Urteil gelangen, als das frühere.

Heute beginnt die Wiederholung des Prozesses. Die Dauer des Verfahrens wird auf vierzehn Tage geschätzt. 159 Zeugen sollen abgehört werden und acht Experten werden Gutachten erstatten. Wie der Wahrspruch der Geschworenen auch ausfallen mag, niemand wird mehr behaupten können, er sei ohne gründliche Prüfung gefällt worden.

Die Anklage wirft Räf vor, er habe seine Frau Luise, die damals dreißigjährig war, vorsätzlich und mit Vorbedacht getötet, indem er sie am Morgen des 22. Februar 1934 nach vorheriger Betäubung durch Morphium dem ausströmenden Leuchtgas so lange aussetzte, bis sie erstickte. In den Nebenpunkten wird Räf verführter Versicherungsbetrug in der Höhe von 30330 Fr. vorgeworfen, weil er verschiedene Versicherungsgesellschaften zur Auszahlung der auf Frau Räf abgeschlossenen Versicherungen veranlassen wollte, indem er ihren Tod als einen Unfall bezeichnete; schließlich wird ihm vor-

geworfen, daß er die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Schwurgerichtes eingereicht habe, um die Revision des Prozesses zu erreichen.

Die Anklage wird vertreten durch Staatsanwalt Dr. Frey, die Verteidigung des Angeklagten liegt in den Händen von Rechtsanwalt Dr. Baechi.

Nach einer kurz zusammengefaßten Schilderung einer Strafuntersuchung und der Durchführung eines Strafprozesses, speziell vor Schwurgericht, befehlt der Vorsitzende die Geschworenen über ihre Aufgabe und Pflicht. Um neun Uhr leisten die Geschworenen das Gelübde.

Darauf wird die Anklageschrift verlesen: Ermordung seiner Frau am 22. Februar 1934, verführter Versicherungsbetrug in der Höhe von 30300 Franken, Uebertretung des Betäubungsmittelgesetzes.

Persönliche Befragung

Mord und Versicherungsbetrug bestreitet Räf, den unerlaubten Morphiumbesitz gibt er zu. Etwas stockend folgt der Lebenslauf. Räf wurde am 13. Dezember 1896 in Zürich geboren, der Vater war Malermeister, der Stiefvater Flum ist Magaziner. Bei diesem ist er aufgewachsen. In Zürich hat er die Primarschule besucht. Später kam Räf zu einem Verwandten nach Deutschland. In Lodz im damaligen Rußland machte er bei einem Verwandten eine zweijährige Lehre als Zahntechniker. Er brannte „sozusagen“ durch und beendigte die Lehre in Baden, nachdem er vorher einige Zeit als Knecht im Welschland gearbeitet hatte. 1915 fuhr er nach Deutschland und trat eine Stelle bei einem Zahnarzt in Stolp an. Im April 1918 wurde er wegen Diebstahls zu einem Jahr und einer Woche Gefängnis verurteilt; als die Revolution ausbrach, wurde er der Amnestie teilhaftig. Eine weitere Vorstrafe erlitt er 1920 in der Schweiz wegen Dienstverweigerung. Viele an sich unbedeutende Einzelheiten der Erzählung Räfs werfen Lichter auf seinen Charakter; romantische Schilderungen, die wahrscheinlich nicht immer ganz der Wahrheit entsprechen. In der Schweiz arbeitete Räf bei verschiedenen Zahnärzten, am längsten in Baden. Für den häufigen Stellenwechsel kann Räf keinen einleuchtenden Grund angeben; teilweise dürften Frauengeschichten mitgespielt haben. An einem Ort prahlte er, gegenwärtig „mit Dreien verlobt“ zu sein. Eine von diesen Bräuten gab ihm 1700 Franken, damit er sich selbständig machen könne. In ihrem Zimmer richtete er unbescheiden ein zahnärztliches Atelier ein. Er wurde deswegen mehrmals gebüßt.

Die Anklage wird vertreten durch Staatsanwalt Dr. Frey, die Verteidigung des Angeklagten liegt in den Händen von Rechtsanwalt Dr. Baechi.

Nach einer kurz zusammengefaßten Schilderung einer Strafuntersuchung und der Durchführung eines Strafprozesses, speziell vor Schwurgericht, befehlt der Vorsitzende die Geschworenen über ihre Aufgabe und Pflicht. Um neun Uhr leisten die Geschworenen das Gelübde.

Darauf wird die Anklageschrift verlesen: Ermordung seiner Frau am 22. Februar 1934, verführter Versicherungsbetrug in der Höhe von 30300 Franken, Uebertretung des Betäubungsmittelgesetzes.

Persönliche Befragung

Mord und Versicherungsbetrug bestreitet Räf, den unerlaubten Morphiumbesitz gibt er zu. Etwas stockend folgt der Lebenslauf. Räf wurde am 13. Dezember 1896 in Zürich geboren, der Vater war Malermeister, der Stiefvater Flum ist Magaziner. Bei diesem ist er aufgewachsen. In Zürich hat er die Primarschule besucht. Später kam Räf zu einem Verwandten nach Deutschland. In Lodz im damaligen Rußland machte er bei einem Verwandten eine zweijährige Lehre als Zahntechniker. Er brannte „sozusagen“ durch und beendigte die Lehre in Baden, nachdem er vorher einige Zeit als Knecht im Welschland gearbeitet hatte. 1915 fuhr er nach Deutschland und trat eine Stelle bei einem Zahnarzt in Stolp an. Im April 1918 wurde er wegen Diebstahls zu einem Jahr und einer Woche Gefängnis verurteilt; als die Revolution ausbrach, wurde er der Amnestie teilhaftig. Eine weitere Vorstrafe erlitt er 1920 in der Schweiz wegen Dienstverweigerung. Viele an sich unbedeutende Einzelheiten der Erzählung Räfs werfen Lichter auf seinen Charakter; romantische Schilderungen, die wahrscheinlich nicht immer ganz der Wahrheit entsprechen. In der Schweiz arbeitete Räf bei verschiedenen Zahnärzten, am längsten in Baden. Für den häufigen Stellenwechsel kann Räf keinen einleuchtenden Grund angeben; teilweise dürften Frauengeschichten mitgespielt haben. An einem Ort prahlte er, gegenwärtig „mit Dreien verlobt“ zu sein. Eine von diesen Bräuten gab ihm 1700 Franken, damit er sich selbständig machen könne. In ihrem Zimmer richtete er unbescheiden ein zahnärztliches Atelier ein. Er wurde deswegen mehrmals gebüßt.

Die Anklage wird vertreten durch Staatsanwalt Dr. Frey, die Verteidigung des Angeklagten liegt in den Händen von Rechtsanwalt Dr. Baechi.

Nach einer kurz zusammengefaßten Schilderung einer Strafuntersuchung und der Durchführung eines Strafprozesses, speziell vor Schwurgericht, befehlt der Vorsitzende die Geschworenen über ihre Aufgabe und Pflicht. Um neun Uhr leisten die Geschworenen das Gelübde.

Darauf wird die Anklageschrift verlesen: Ermordung seiner Frau am 22. Februar 1934, verführter Versicherungsbetrug in der Höhe von 30300 Franken, Uebertretung des Betäubungsmittelgesetzes.

Persönliche Befragung

Mord und Versicherungsbetrug bestreitet Räf, den unerlaubten Morphiumbesitz gibt er zu. Etwas stockend folgt der Lebenslauf. Räf wurde am 13. Dezember 1896 in Zürich geboren, der Vater war Malermeister, der Stiefvater Flum ist Magaziner. Bei diesem ist er aufgewachsen. In Zürich hat er die Primarschule besucht. Später kam Räf zu einem Verwandten nach Deutschland. In Lodz im damaligen Rußland machte er bei einem Verwandten eine zweijährige Lehre als Zahntechniker. Er brannte „sozusagen“ durch und beendigte die Lehre in Baden, nachdem er vorher einige Zeit als Knecht im Welschland gearbeitet hatte. 1915 fuhr er nach Deutschland und trat eine Stelle bei einem Zahnarzt in Stolp an. Im April 1918 wurde er wegen Diebstahls zu einem Jahr und einer Woche Gefängnis verurteilt; als die Revolution ausbrach, wurde er der Amnestie teilhaftig. Eine weitere Vorstrafe erlitt er 1920 in der Schweiz wegen Dienstverweigerung. Viele an sich unbedeutende Einzelheiten der Erzählung Räfs werfen Lichter auf seinen Charakter; romantische Schilderungen, die wahrscheinlich nicht immer ganz der Wahrheit entsprechen. In der Schweiz arbeitete Räf bei verschiedenen Zahnärzten, am längsten in Baden. Für den häufigen Stellenwechsel kann Räf keinen einleuchtenden Grund angeben; teilweise dürften Frauengeschichten mitgespielt haben. An einem Ort prahlte er, gegenwärtig „mit Dreien verlobt“ zu sein. Eine von diesen Bräuten gab ihm 1700 Franken, damit er sich selbständig machen könne. In ihrem Zimmer richtete er unbescheiden ein zahnärztliches Atelier ein. Er wurde deswegen mehrmals gebüßt.

des Revisions-gesuches. Es war der Ansicht, daß das neue Material keine andere Beurteilung des Sachverhaltes zu rechtfertigen vermöge. Die Schuldindizien schienen so vielseitig und eindeutig, daß neue Material hingegen nicht schwerwiegend genug, sofern es sich überhaupt auf neue Tatsachen bezog, daß das Obergericht einstimmig Räfs Schuld für erwiesen hielt.

Das Kassationsgericht, bei dem Räf gegen den obergerichtlichen Entscheid Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht hatte, hieß diese gut und beauftragte das Obergericht, die vom Revisionskläger neu angerufenen Zeugen einzunehmen und die von ihm verlangten Ergänzungsgutachten einzuholen. Es war also der Ansicht, daß die neuen Tatsachen und Beweismittel unter Umständen „bei einer innerhalb der Grenzen des Verständigen sich bewegendem Bewertung“ durch ein neues Schwurgericht einen Freispruch rechtfertigen könnten. Das Kassationsgericht sprach sich damit allerdings nicht über die Schuldfrage aus, sondern hielt sich lediglich an den Grundsatz, daß im Zweifel zugunsten des Angeklagten entschieden werden muß; daß der Wert der neuen Beweise vor deren Abnahme nicht zu Ungunsten des Angeklagten beurteilt werden soll.

Das Obergericht hat den erteilten Auftrag mit außerordentlicher Gründlichkeit ausgeführt. Sein Entscheid vom 28. Januar überprüft alle alten Schuld- und Entlastungsindizien und untersucht die neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel. Bei den meisten kommt es allerdings zum Schluß, daß sie höchstens zur Erhärtung von Tatsachen und Behauptungen dienen, die dem früheren Schwurgericht bekannt waren. Soweit es sich wirklich um neue Vorfälle handelt, wird ausführlich dargelegt, daß durch sie bei verständiger Bewertung keine andere Beurteilung des Tatbestandes gerechtfertigt werde. Das Revisions-gesuch wurde daher erneut abgewiesen.

Noch einmal hatte das Kassationsgericht den obergerichtlichen Entscheid zu prüfen. Obgleich es dessen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit voll anerkannte, nahm es im Gegensatz zum Obergericht doch an, ein neues Schwurgericht könnte vielleicht bei Kenntnis des gesamten Beweismaterials zu einem andern Urteil gelangen, als das frühere.

Heute beginnt die Wiederholung des Prozesses. Die Dauer des Verfahrens wird auf vierzehn Tage geschätzt. 159 Zeugen sollen abgehört werden und acht Experten werden Gutachten erstatten. Wie der Wahrspruch der Geschworenen auch ausfallen mag, niemand wird mehr behaupten können, er sei ohne gründliche Prüfung gefällt worden.

Die Anklage wirft Räf vor, er habe seine Frau Luise, die damals dreißigjährig war, vorsätzlich und mit Vorbedacht getötet, indem er sie am Morgen des 22. Februar 1934 nach vorheriger Betäubung durch Morphium dem ausströmenden Leuchtgas so lange aussetzte, bis sie erstickte. In den Nebenpunkten wird Räf verführter Versicherungsbetrug in der Höhe von 30330 Fr. vorgeworfen, weil er verschiedene Versicherungsgesellschaften zur Auszahlung der auf Frau Räf abgeschlossenen Versicherungen veranlassen wollte, indem er ihren Tod als einen Unfall bezeichnete; schließlich wird ihm vor-

geworfen, daß er die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Schwurgerichtes eingereicht habe, um die Revision des Prozesses zu erreichen.

Die Anklage wird vertreten durch Staatsanwalt Dr. Frey, die Verteidigung des Angeklagten liegt in den Händen von Rechtsanwalt Dr. Baechi.

Nach einer kurz zusammengefaßten Schilderung einer Strafuntersuchung und der Durchführung eines Strafprozesses, speziell vor Schwurgericht, befehlt der Vorsitzende die Geschworenen über ihre Aufgabe und Pflicht. Um neun Uhr leisten die Geschworenen das Gelübde.

Darauf wird die Anklageschrift verlesen: Ermordung seiner Frau am 22. Februar 1934, verführter Versicherungsbetrug in der Höhe von 30300 Franken, Uebertretung des Betäubungsmittelgesetzes.

Persönliche Befragung

Mord und Versicherungsbetrug bestreitet Räf, den unerlaubten Morphiumbesitz gibt er zu. Etwas stockend folgt der Lebenslauf. Räf wurde am 13. Dezember 1896 in Zürich geboren, der Vater war Malermeister, der Stiefvater Flum ist Magaziner. Bei diesem ist er aufgewachsen. In Zürich hat er die Primarschule besucht. Später kam Räf zu einem Verwandten nach Deutschland. In Lodz im damaligen Rußland machte er bei einem Verwandten eine zweijährige Lehre als Zahntechniker. Er brannte „sozusagen“ durch und beendigte die Lehre in Baden, nachdem er vorher einige Zeit als Knecht im Welschland gearbeitet hatte. 1915 fuhr er nach Deutschland und trat eine Stelle bei einem Zahnarzt in Stolp an. Im April 1918 wurde er wegen Diebstahls zu einem Jahr und einer Woche Gefängnis verurteilt; als die Revolution ausbrach, wurde er der Amnestie teilhaftig. Eine weitere Vorstrafe erlitt er 1920 in der Schweiz wegen Dienstverweigerung. Viele an sich unbedeutende Einzelheiten der Erzählung Räfs werfen Lichter auf seinen Charakter; romantische Schilderungen, die wahrscheinlich nicht immer ganz der Wahrheit entsprechen. In der Schweiz arbeitete Räf bei verschiedenen Zahnärzten, am längsten in Baden. Für den häufigen Stellenwechsel kann Räf keinen einleuchtenden Grund angeben; teilweise dürften Frauengeschichten mitgespielt haben. An einem Ort prahlte er, gegenwärtig „mit Dreien verlobt“ zu sein. Eine von diesen Bräuten gab ihm 1700 Franken, damit er sich selbständig machen könne. In ihrem Zimmer richtete er unbescheiden ein zahnärztliches Atelier ein. Er wurde deswegen mehrmals gebüßt.

Die Anklage wird vertreten durch Staatsanwalt Dr. Frey, die Verteidigung des Angeklagten liegt in den Händen von Rechtsanwalt Dr. Baechi.

Nach einer kurz zusammengefaßten Schilderung einer Strafuntersuchung und der Durchführung eines Strafprozesses, speziell vor Schwurgericht, befehlt der Vorsitzende die Geschworenen über ihre Aufgabe und Pflicht. Um neun Uhr leisten die Geschworenen das Gelübde.

Darauf wird die Anklageschrift verlesen: Ermordung seiner Frau am 22. Februar 1934, verführter Versicherungsbetrug in der Höhe von 30300 Franken, Uebertretung des Betäubungsmittelgesetzes.

Persönliche Befragung

Mord und Versicherungsbetrug bestreitet Räf, den unerlaubten Morphiumbesitz gibt er zu. Etwas stockend folgt der Lebenslauf. Räf wurde am 13. Dezember 1896 in Zürich geboren, der Vater war Malermeister, der Stiefvater Flum ist Magaziner. Bei diesem ist er aufgewachsen. In Zürich hat er die Primarschule besucht. Später kam Räf zu einem Verwandten nach Deutschland. In Lodz im damaligen Rußland machte er bei einem Verwandten eine zweijährige Lehre als Zahntechniker. Er brannte „sozusagen“ durch und beendigte die Lehre in Baden, nachdem er vorher einige Zeit als Knecht im Welschland gearbeitet hatte. 1915 fuhr er nach Deutschland und trat eine Stelle bei einem Zahnarzt in Stolp an. Im April 1918 wurde er wegen Diebstahls zu einem Jahr und einer Woche Gefängnis verurteilt; als die Revolution ausbrach, wurde er der Amnestie teilhaftig. Eine weitere Vorstrafe erlitt er 1920 in der Schweiz wegen Dienstverweigerung. Viele an sich unbedeutende Einzelheiten der Erzählung Räfs werfen Lichter auf seinen Charakter; romantische Schilderungen, die wahrscheinlich nicht immer ganz der Wahrheit entsprechen. In der Schweiz arbeitete Räf bei verschiedenen Zahnärzten, am längsten in Baden. Für den häufigen Stellenwechsel kann Räf keinen einleuchtenden Grund angeben; teilweise dürften Frauengeschichten mitgespielt haben. An einem Ort prahlte er, gegenwärtig „mit Dreien verlobt“ zu sein. Eine von diesen Bräuten gab ihm 1700 Franken, damit er sich selbständig machen könne. In ihrem Zimmer richtete er unbescheiden ein zahnärztliches Atelier ein. Er wurde deswegen mehrmals gebüßt.

Die Anklage wird vertreten durch Staatsanwalt Dr. Frey, die Verteidigung des Angeklagten liegt in den Händen von Rechtsanwalt Dr. Baechi.

Nach einer kurz zusammengefaßten Schilderung einer Strafuntersuchung und der Durchführung eines Strafprozesses, speziell vor Schwurgericht, befehlt der Vorsitzende die Geschworenen über ihre Aufgabe und Pflicht. Um neun Uhr leisten die Geschworenen das Gelübde.

Darauf wird die Anklageschrift verlesen: Ermordung seiner Frau am 22. Februar 1934, verführter Versicherungsbetrug in der Höhe von 30300 Franken, Uebertretung des Betäubungsmittelgesetzes.

Persönliche Befragung

Mord und Versicherungsbetrug bestreitet Räf, den unerlaubten Morphiumbesitz gibt er zu. Etwas stockend folgt der Lebenslauf. Räf wurde am 13. Dezember 1896 in Zürich geboren, der Vater war Malermeister, der Stiefvater Flum ist Magaziner. Bei diesem ist er aufgewachsen. In Zürich hat er die Primarschule besucht. Später kam Räf zu einem Verwandten nach Deutschland. In Lodz im damaligen Rußland machte er bei einem Verwandten eine zweijährige Lehre als Zahntechniker. Er brannte „sozusagen“ durch und beendigte die Lehre in Baden, nachdem er vorher einige Zeit als Knecht im Welschland gearbeitet hatte. 1915 fuhr er nach Deutschland und trat eine Stelle bei einem Zahnarzt in Stolp an. Im April 1918 wurde er wegen Diebstahls zu einem Jahr und einer Woche Gefängnis verurteilt; als die Revolution ausbrach, wurde er der Amnestie teilhaftig. Eine weitere Vorstrafe erlitt er 1920 in der Schweiz wegen Dienstverweigerung. Viele an sich unbedeutende Einzelheiten der Erzählung Räfs werfen Lichter auf seinen Charakter; romantische Schilderungen, die wahrscheinlich nicht immer ganz der Wahrheit entsprechen. In der Schweiz arbeitete Räf bei verschiedenen Zahnärzten, am längsten in Baden. Für den häufigen Stellenwechsel kann Räf keinen einleuchtenden Grund angeben; teilweise dürften Frauengeschichten mitgespielt haben. An einem Ort prahlte er, gegenwärtig „mit Dreien verlobt“ zu sein. Eine von diesen Bräuten gab ihm 1700 Franken, damit er sich selbständig machen könne. In ihrem Zimmer richtete er unbescheiden ein zahnärztliches Atelier ein. Er wurde deswegen mehrmals gebüßt.

Die Anklage wird vertreten durch Staatsanwalt Dr. Frey, die Verteidigung des Angeklagten liegt in den Händen von Rechtsanwalt Dr. Baechi.

Nach einer kurz zusammengefaßten Schilderung einer Strafuntersuchung und der Durchführung eines Strafprozesses, speziell vor Schwurgericht, befehlt der Vorsitzende die Geschworenen über ihre Aufgabe und Pflicht. Um neun Uhr leisten die Geschworenen das Gelübde.

Darauf wird die Anklageschrift verlesen: Ermordung seiner Frau am 22. Februar 1934, verführter Versicherungsbetrug in der Höhe von 30300 Franken, Uebertretung des Betäubungsmittelgesetzes.

Persönliche Befragung

Mord und Versicherungsbetrug bestreitet Räf, den unerlaubten Morphiumbesitz gibt er zu. Etwas stockend folgt der Lebenslauf. Räf wurde am 13. Dezember 1896 in Zürich geboren, der Vater war Malermeister, der Stiefvater Flum ist Magaziner. Bei diesem ist er aufgewachsen. In Zürich hat er die Primarschule besucht. Später kam Räf zu einem Verwandten nach Deutschland. In Lodz im damaligen Rußland machte er bei einem Verwandten eine zweijährige Lehre als Zahntechniker. Er brannte „sozusagen“ durch und beendigte die Lehre in Baden, nachdem er vorher einige Zeit als Knecht im Welschland gearbeitet hatte. 1915 fuhr er nach Deutschland und trat eine Stelle bei einem Zahnarzt in Stolp an. Im April 1918 wurde er wegen Diebstahls zu einem Jahr und einer Woche Gefängnis verurteilt; als die Revolution ausbrach, wurde er der Amnestie teilhaftig. Eine weitere Vorstrafe erlitt er 1920 in der Schweiz wegen Dienstverweigerung. Viele an sich unbedeutende Einzelheiten der Erzählung Räfs werfen Lichter auf seinen Charakter; romantische Schilderungen, die wahrscheinlich nicht immer ganz der Wahrheit entsprechen. In der Schweiz arbeitete Räf bei verschiedenen Zahnärzten, am längsten in Baden. Für den häufigen Stellenwechsel kann Räf keinen einleuchtenden Grund angeben; teilweise dürften Frauengeschichten mitgespielt haben. An einem Ort prahlte er, gegenwärtig „mit Dreien verlobt“ zu sein. Eine von diesen Bräuten gab ihm 1700 Franken, damit er sich selbständig machen könne. In ihrem Zimmer richtete er unbescheiden ein zahnärztliches Atelier ein. Er wurde deswegen mehrmals gebüßt.

Die Anklage wird vertreten durch Staatsanwalt Dr. Frey, die Verteidigung des Angeklagten liegt in den Händen von Rechtsanwalt Dr. Baechi.

Nach einer kurz zusammengefaßten Schilderung einer Strafuntersuchung und der Durchführung eines Strafprozesses, speziell vor Schwurgericht, befehlt der Vorsitzende die Geschworenen über ihre Aufgabe und Pflicht. Um neun Uhr leisten die Geschworenen das Gelübde.

Darauf wird die Anklageschrift verlesen: Ermordung seiner Frau am 22. Februar 1934, verführter Versicherungsbetrug in der Höhe von 30300 Franken, Uebertretung des Betäubungsmittelgesetzes.

Persönliche Befragung

Mord und Versicherungsbetrug bestreitet Räf, den unerlaubten Morphiumbesitz gibt er zu. Etwas stockend folgt der Lebenslauf. Räf wurde am 13. Dezember 1896 in Zürich geboren, der Vater war Malermeister, der Stiefvater Flum ist Magaziner. Bei diesem ist er aufgewachsen. In Zürich hat er die Primarschule besucht. Später kam Räf zu einem Verwandten nach Deutschland. In Lodz im damaligen Rußland machte er bei einem Verwandten eine zweijährige Lehre als Zahntechniker. Er brannte „sozusagen“ durch und beendigte die Lehre in Baden, nachdem er vorher einige Zeit als Knecht im Welschland gearbeitet hatte. 1915 fuhr er nach Deutschland und trat eine Stelle bei einem Zahnarzt in Stolp an. Im April 1918 wurde er wegen Diebstahls zu einem Jahr und einer Woche Gefängnis verurteilt; als die Revolution ausbrach, wurde er der Amnestie teilhaftig. Eine weitere Vorstrafe erlitt er 1920 in der Schweiz wegen Dienstverweigerung. Viele an sich unbedeutende Einzelheiten der Erzählung Räfs werfen Lichter auf seinen Charakter; romantische Schilderungen, die wahrscheinlich nicht immer ganz der Wahrheit entsprechen. In der Schweiz arbeitete Räf bei verschiedenen Zahnärzten, am längsten in Baden. Für den häufigen Stellenwechsel kann Räf keinen einleuchtenden Grund angeben; teilweise dürften Frauengeschichten mitgespielt haben. An einem Ort prahlte er, gegenwärtig „mit Dreien verlobt“ zu sein. Eine von diesen Bräuten gab ihm 1700 Franken, damit er sich selbständig machen könne. In ihrem Zimmer richtete er unbescheiden ein zahnärztliches Atelier ein. Er wurde deswegen mehrmals gebüßt.